

Neufassung der Klarstellenden Vereinbarung

zwischen

der Stadt Chemnitz

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

zum

öffentlich-rechtlichen Vertrag

zur Übertragung der Aufgabe Finanzierung des Ausbildungsverkehrs

vom 16. Dezember 2010

- nachfolgend Aufgabenübertragungsvertrag genannt -

Im Zusammenhang mit der am 1. August 2021 erfolgten Einführung des Bildungstickets im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) schließen die Stadt Chemnitz und der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) folgende klarstellende Vereinbarung zur Abrechnung der gemäß Aufgabenübertragungsvertrag von der Stadt Chemnitz dem ZVMS übertragenen Mittel nach ÖPNVFinAusG und zur Nachweisführung.

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in § 2 Abs. 1 des Aufgabenübertragungsvertrages genannte Weiterreichung der Mittel nach dem ÖPNVFinAusG nach Einführung des Bildungstickets die Mittel nach § 1 Abs. 1 ÖPNVFinAusG (Mittel zum Ausgleich Mindereinnahmen bei ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV) und nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG (Mittel zur Finanzierung des Bildungstickets) umfassen.
2. Abrechnung
 - 2.1 Ab dem dritten Quartal 2022 hat der ZVMS das Recht, bis zum 15. Arbeitstag im ersten Monat des Quartals auf Basis einer qualifizierten Schätzung zur erwarteten Anzahl der im jeweiligen Quartal verkauften Bildungstickets eine Abschlagsrechnung unter Anrechnung der auf das Halbjahr für die Stadt Chemnitz entfallenden Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG zu stellen. Die Anrechnung der Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG erfolgt nur dann, wenn diese zum Zeitpunkt der Rechnungslegung durch Weiterleitung der Stadt Chemnitz tatsächlich beim ZVMS eingegangen sind.

- 2.2 Die Weiterleitung der Mittel für das Bildungsticket gemäß § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG an die Verkehrsunternehmen ist durch den ZVMS nachzuweisen und gegenüber **der Stadt Chemnitz** abzurechnen.
- 2.3 Grundlage der Abrechnung nach Punkt 2.2 sind
- a. der vom ZVMS beschlossene Abgabepreis für das Bildungsticket (gemäß VMS-Tarif),
 - b. der vom ZVMS beschlossene Referenzpreis für das Bildungsticket und
 - c. die Anzahl der verkauften Bildungstickets an anspruchsberechtigte Schüler, die allgemeinbildende und berufsbildende Schulen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) **Stadt Chemnitz** besuchen. Werden Bildungstickets zum Besuch einer Schule außerhalb des VMS-Gebietes an Schüler, die in der **Stadt Chemnitz** wohnen, ausgegeben, erfolgt die Zuordnung entsprechend des Wohnortes.
- 2.4 Teilabrechnungen gegenüber der **Stadt Chemnitz** für das erste bis dritte Quartal eines Kalenderjahres erfolgen bis zum 15. Kalendertag des zweiten Monats nach Ablauf eines Quartals für die im jeweiligen Quartal durch die Verkehrsunternehmen verkauften Bildungstickets und unter Berücksichtigung der Abschlagsrechnung nach Punkt 2.1 sowie der im Abrechnungszeitraum der Teilrechnung tatsächlich beim ZVMS eingegangenen Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG für die **Stadt Chemnitz**.
- 2.5 Die Spitzabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt auf Basis der tatsächlich im Kalenderjahr verkauften Bildungstickets bis zum 15. April des Folgejahres und berücksichtigen alle Abschlagsrechnungen, Teilabrechnungen und beim ZVMS eingegangenen Mittel nach § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG für **die Stadt Chemnitz** des jeweiligen Kalenderjahres.
- 2.6 Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Rechnungen nach Punkt 2.1, 2.4 und 2.5 ergeben, haben eine Fälligkeit von 14 Kalendertagen nach Abrechnungsdatum.
3. Nachweisführung
- 3.1 Der Verwendungsnachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVFinAusG (Ausgleich Mindereinnahmen bei ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs für Verkehrsunternehmen des straßengebundenen ÖPNV) gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) wird durch den ZVMS erstellt. Der ZVMS stellt eine Kopie des Nachweises der **Stadt Chemnitz** spätestens bis zum 31. März für das jeweilige Vorjahr zur Verfügung.
- 3.2 Die Nachweisführung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVFinAusG (Nachweis Einführung zum 1. August 2021 und Weiterbestand des Bildungstickets) erfolgt durch die **Stadt Chemnitz**.
4. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

5. Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner wirksam und ersetzt die Regelungen der Klarstellenden Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern vom 18. Juni 2021.

Chemnitz, den

Für die Stadt Chemnitz:

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Für den ZVMS:

Sven Schulze
Verbandsvorsitzenden